

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Lübow	Vorlage-Nr: VO/GV02/2013-0352 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 10.01.2013 Einreicher: Bürgermeister
<b>Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	16.04.2013
Gremium Gemeindevertretung Lübow	

### Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 BGBl. 1077, beschließt die Gemeinde Lübow folgende Bewerber/innen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen aufzunehmen:

1. König, Horst, geb. am 08.04.1947 in Rullstorf, wohnhaft: Greeser Weg 8, in 23972 Lübow, von Beruf Dipl. Ing. f. Vermessungswesen, jetzt Pensionär
2. Neuwardt, Silke, geb. am 04.03.1967 in Warnemünde, wohnhaft: Maßlower Reihe 12, 23972 Lübow, von Beruf Verwaltungs- und Betriebswirtin
3. Wegener, Anja geb. Schäfer, geb. am 08.12.1974 in Wismar, wohnhaft: Haus 19, 23966 Triwalk, von Beruf Diplom Sozialpädagogin
4. Gluth, Brigitte geb. Peterson, geb. am 06.12.1952 in Berlin, wohnhaft: Haus Nr. 10, in 23972 Lübow, OT Tartzow, von Beruf Dipl.- Ing. f. Informationstechnik

### Sachverhalt:

Im Jahre 2013 finden die Schöffenwahlen an den ordentlichen Gerichten statt. In die Wahlvorbereitung werden die Gemeinden einbezogen. Die Aufgabenstellung für die Gemeinden ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, sowie aus dem Erlass des Justizministeriums vom 19. April 2012- III103/3222- 11SH Amtsblatt M-V 2012 Seite 399.

Die Gemeinde Lübow ist aufgefordert für den Amtsgerichtsbezirk Wismar, 2 Vorschläge für die Vorschlagsliste zur Wahl von Hauptschöffen zu benennen.

In die Liste sind, wenn möglich, mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Hauptschöffen bestimmt sind (§ 36 Abs. 4 Satz 1 GVG).

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben sich die o.g. Bewerber zur Wahl zur Verfügung gestellt.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der GV erforderlich.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	